

Satzung
des Vereins
„Verein für Mototherapie und
Psychomotorische Entwicklungsförderung e.V.“

©VMPE e.V. – Münster Stand: 11/2020

Gasselstiege 13, 48159 Münster, Tel.:0251-295640, E-Mail: info@mototherapie-muenster.de,
www.mototherapie-muenster.de

§ 1

Der „Verein für Mototherapie und Psychomotorische Entwicklungsförderung e.V.“ mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zwecke des Vereins sind:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Erziehungshilfe
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Die bewegungspädagogischen/therapeutischen Maßnahmen sehen im Einzelnen vor, bewegungs- und verhaltensauffällige Kinder und Jugendliche (bis zum Alter von 27 Jahren) durch geeignete Maßnahmen in ihrer Entwicklung zu fördern, um dadurch zu einer harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit beizutragen.

Dies geschieht durch:

- Rückständigkeit in der Bewegungs- und Wahrnehmungsentwicklung durch Übungsreize mit der Zeit auszugleichen
- Bewegungskoordinationsstörungen und körpermotorisches Ungeschick durch entsprechende psychomotorische Übungsangebote zu bessern
- feinmotorische, insbesondere handmotorische und schreibmotorische Schwierigkeiten durch spezifische Übungsprogramme zu behandeln
- Folge- und Begleiterscheinungen dieser Bewegungsstörungen wie Sprachauffälligkeiten, Wahrnehmungs-, Lern- und Verhaltensstörungen auf die gleiche Weise günstig zu beeinflussen
- **Elternberatung:**
 - Therapiebegleitend findet regelmäßig eine Elternberatung statt, mit dem Ziel, Veränderungsprozesse im systemisch/familiären Kontext zu besprechen
 - im Rahmen der bewegungspädagogischen/therapeutischen Maßnahmen die Eltern zu beraten und in die therapeutische Arbeit einzubeziehen

Darüber hinaus bemüht sich der Verein um Öffentlichkeitsarbeit (Fachveranstaltungen, Fortbildungen) und gemeinsame Freizeitangebote (Tag der offenen Tür, Parkourkurse, Fußballkurse, Spielfeste).

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung schulpsychologischer Arbeit e.V., Klosterstr. 33, 48143 Münster, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geldspenden und sonstige Zuwendungen.

§ 7

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Aufnahmegesuch, über das der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft wird verloren durch Austrittserklärung, Tod oder durch Ausschluss seitens des Vorstandes, sofern ein einstimmiger Vorstandsbeschluss vorliegt. Er ist dem betreffenden Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

§ 8

8.1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

8.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

- 8.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 8.4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 9

Die Jahresmitgliederversammlung wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Ihre Einberufung erfolgt ferner, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen.
- 11.2 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins berechtigt. Minderjährige Mitglieder sind nicht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, an ihrer Stelle ist ein gesetzlicher Vertreter zur Teilnahme berechtigt.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 11.4 Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei minderjährigen Mitgliedern wird das Stimm- und Wahlrecht von ihren gesetzlichen Vertretern ausgeübt. Das Stimmrecht ist im Übrigen nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.
- 11.5 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

§ 12

12.1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der KassenwartIn
- und bis zu drei weiteren Personen (Beisitzer)

12.2. Der Vorstand gliedert sich

- in den engeren geschäftsführenden Vorstand (1. Vorsitz., 2. Vorsitz. und KassenwartIn.)
- in den erweiterten Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Beisitzer)

12.3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der/die KassenwartIn. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder des Geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

12.4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In seinen Entscheidungen ist Einmütigkeit anzustreben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und bei Sitzungen des engeren geschäftsführenden Vorstandes mindestens zwei Mitglieder und bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied selbst zu berufen.